

geklagte habe den Beweis angeboten, daß es Brauch sei, derartige Artikel abzufragen, wenn die Genehmigung des Verfassers vorausgesetzt werden könne, und daß dann auch die Honorierung erfolge. Betreffs der Beleidigung wurde behauptet, das Urteil lasse nicht erkennen, woraus die Absicht der Beleidigung hergeleitet sei.

Der Reichsanwalt wies in eingehender Darstellung nach, daß alle Tatbestandsmerkmale einwandfrei festgestellt seien. Seinem Antrage gemäß erkannte das Reichsgericht auf Verwerfung der Revision. (Venzke.)

*** Arbeitskammern.** — Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 30 vom 4. Februar veröffentlicht den „Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern“ mit ausführlicher Begründung. Das Gesetz umfaßt 31 Paragraphen. Im nachstehenden seien davon die §§ 1—7 mitgeteilt:

§ 1. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbezweige sind in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften Arbeitskammern zu errichten.

Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2. Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

§ 3. Insonderheit gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern,

1. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;

2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über

a) den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105d, 105e Abs. 1, §§ 120a, 139a, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung,

b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrsform;

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) betreffen, zu beraten;

4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

§ 4. Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches §§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbezweige über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) entsprechende Anwendung.

Zuständig ist diejenige Arbeitskammer, in deren Bezirke die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; sofern die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist diejenige Arbeitskammer zuständig, welche zuerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

§ 7. Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Abs. 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks (Titel VI der Gewerbeordnung) angehören, und die Unternehmer solcher Betriebe.

Verbot von Lotterie-Angeboten. — In der „Hongkong Government Gazette“ vom 29. November v. J. ist eine Verordnung vom 28. desselben Monats und Jahres veröffentlicht worden, wonach künftighin die Einfuhr von Lotterielosen, Lotteriofferten oder sonstigen eine Lotterie betreffenden Briefen, Postkarten oder Zirkularen nach Hongkong verboten ist.

Dem Generalpostmeister ist die Ermächtigung erteilt worden, derartige Postsendungen anzuhalten und an die Aufgabestelle zurückzusenden. (Deutscher Reichsanzeiger.)

*** Adressbuch für Argentinien.** — Nach einem Bericht des Handelsfachverständigen bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Buenos Aires sollte zum 1. Januar 1908 von der dortigen Firma Kraft, Bartolomé Mitre 724, zum erstenmal ein Adressbuch der gesamten Argentinischen Republik herausgegeben werden. Es enthält angeblich die Adressen der Bewohner von 1930 Ortschaften, außerdem die argentinischen Abnehmer- und Importeurekreise, nach Branchen geordnet, und dürfte für die wirtschaftlichen Verbände ein empfehlenswertes Nachschlagebuch darstellen.

Die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Paris. — Wie auf manchen andern Gebieten des öffentlichen Lebens, so hat auch auf dem Gebiet der öffentlichen Bibliotheken Frankreich längst die Führung an andre Völker, insbesondere an die Vereinigten Staaten, Deutschland und England abgegeben; immerhin hat in den letzten Jahren auch dieser Zweig der öffentlichen Bildungsfürsorge in Frankreich einen gewissen Aufschwung genommen und namentlich in Paris eine nicht unbedeutende Ausdehnung erlangt. Die Gesamtzahl der Pariser öffentlichen Bibliotheken, die als städtische Einrichtungen den Namen „Bibliothèques Municipales“ führen, beträgt 82; sie besitzen fast ausnahmslos keine eignen Gebäude, sondern sind in einem oder zwei Sälen der Mairie des jeweiligen Bezirks oder der öffentlichen Schulhäuser untergebracht. Die Gesamtzahl der Bände in diesen Bibliotheken beträgt rund 475 000, so daß also auf die einzelne Bibliothek ein durchschnittlicher Bestand von etwas weniger als 6000 Bände entfällt. Etwa die Hälfte dieses Bestandes ist jeweils für den Ausleihverkehr bestimmt; außerdem sind in jeder etwa 10—12 Tagesblätter und Zeitschriften vorhanden. Die Benutzungszeiten sind meistens auf zwei Stunden an jedem Wochentag-Abend und an den Sonntagen, in manchen Fällen außerdem auch auf einige Stunden unter Tags festgesetzt.

Die Benutzung dieser Bibliotheken ist ohne große Formlichkeiten möglich. Im Jahre 1906 betrug die Zahl der Entleiher 61 000, die Zahl der nach Hause entliehenen Bücher 1 447 000; die Benutzung der Lesesäle wies noch eine weitere Bändezahl von etwa 100 000 auf. Die Verwaltung dieser Bibliotheken erfolgt nicht von einer Zentralbibliothek aus, sondern durch eine besondere, vom Seinepräses ernannte Kommission, die mit Hilfe besonderer Kommissionen in jedem Arrondissement alle Einzelheiten der Bücheranschaffungen, des Dienstbetriebes etc. regelt. Die Bibliothekare an diesen Bibliotheken üben ihr Amt im Nebenberuf aus und sind daher nur bescheiden bezahlt, wie denn auch die Besetzung dieser Bibliotheken selten drei Personen — einen Vorstand, einen Gehilfen und einen Diener — übersteigt. Merk-